

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/1212 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

A. Problem

Der Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Staatsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder bedarf der Zustimmung des Landtages.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag, dem das Land Mecklenburg-Vorpommern beigetreten ist, in Landesrecht transformiert werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

In Bezug auf die Kosten ohne Vollzugaufwand ist anzumerken, dass für die Errichtung einer Produktiv- und Testumgebung des bundesweiten Vollstreckungsportals und den Betrieb der Testumgebung im Jahr 2012 Haushaltsausgaben in Höhe von 3.009,13 € entstehen. Im Jahr 2013 werden Kosten für den Betrieb einer Test- und Produktivumgebung in Höhe von 14.609,27 € anfallen. Ab dem Jahr 2014 werden für den Betrieb voraussichtlich mindestens Kosten in Höhe von 14.609,27 € jährlich anfallen. Die vorgenannten Ausgaben sind im Haushaltsplan 2012/2013 und in der mittelfristigen Finanzplanung des Einzelplans 09 enthalten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel.

In Bezug auf die Kosten für Vollzugaufwand gehen, soweit die Errichtung des bundesweiten Vollstreckungsportals auch in Mecklenburg-Vorpommern Umstellungskosten bei Gerichten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und bei Vollstreckungsbehörden verursacht, diese maßgeblich auf das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zurück. Der Staatsvertrag selbst hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da er die Vorgaben des Gesetzes umsetzt. Gleichwohl werden in Mecklenburg-Vorpommern anfallende Umstellungsausgaben im Rahmen des Haushaltsplans 2012/2013 und der mittelfristigen Finanzplanung im Einzelplan 09 ausfinanziert.

Den Kosten für den Betrieb des bundesweiten Vollstreckungsportals steht das Gebührenaufkommen gegenüber, das dem Land Mecklenburg-Vorpommern ab dem Jahr 2013 für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahmen in das Schuldnerverzeichnis zusteht. Durch die zentrale Erhebung und gegebenenfalls Vollstreckung von Gebühren ergeben sich Synergieeffekte für die Länder, die sich jedoch nicht beziffern lassen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1212 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. November 2012

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 28. Sitzung am 24. Oktober 2012 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1212 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 14. November 2012 und abschließend in seiner 29. Sitzung am 21. November 2012 beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Der Ausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf gemeinsam beraten mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes“ auf Drucksache 6/1210.

Vonseiten der Landesregierung ist ausgeführt worden, dass am 1. Januar 2013 das Bundesgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft trete. Damit würden die Regelungen über die Schuldner- und Vermögensverzeichnisse reformiert. Es solle die bundesweite Publizität des Vermögensverzeichnisses eingeführt werden.

Die Schuldner- und Vermögensverzeichnisse würden bisher in Papierform erfasst und in jedem Bundesland bei einem zentralen Amtsgericht geführt. In Mecklenburg-Vorpommern sei diese Aufgabe dem Amtsgericht Neubrandenburg zugewiesen.

Dies solle zukünftig anders geregelt werden. Die Auskünfte aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen seien danach ab dem 1. Januar 2013 zentral in einer elektronischen Verwaltung des Vermögensverzeichnisses abrufbar. Alle 16 Bundesländer hätten sich auf ein gemeinsames Internetportal verständigt, das ab dem 1. Januar 2013 unter <http://www.vollstreckungsportal.de> einsehbar sei. Jeder, dem es auch bisher gestattet gewesen sei, könne in das Vermögensverzeichnisportal Einsicht nehmen, mithin jeder, der ein „berechtigtes Interesse“ darlege. Dies seien beispielsweise Richter, Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamte oder andere staatliche Stellen. Das Vollstreckungsportal werde in Hagen, in Nordrhein-Westfalen, eingerichtet und betrieben. Das Land Nordrhein-Westfalen stelle dafür alle technischen Voraussetzungen bereit. Die Daten der Schuldnerverzeichnisse, die bisher in Papierform vorhanden seien, und die Vermögensverzeichnisse aller Länder würden übernommen und die Abdrucke aus den Schuldnerverzeichnissen erstellt und versandt. Dies sei eine hoheitliche Aufgabe, die auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werde, wofür es eines Staatsvertrages bedürfe, der mit allen 16 Ländern abgestimmt worden sei.

Das Amtsgericht Neubrandenburg bleibe weiterhin Empfangsstelle der Daten. Insbesondere die Gerichtsvollzieher, aber auch die Vollziehungsbeamten der Städte und Gemeinden würden die Vermögensverzeichnisse in elektronischer Form aufnehmen und dann eine so genannte Eintragungsanordnung erstellen, die zunächst dem Amtsgericht Neubrandenburg zugehe. Dort würden die Daten für das Land zentral aufbereitet. Dieses Schuldnerverzeichnis sei dann über das zentrale Vollstreckungsportal abrufbar. Es gebe dann die Möglichkeit des Direktzugriffs vonseiten des zentralen Vollstreckungsportals auf die Daten, die bei den Bundesländern an den dortigen zentralen Vollstreckungsgerichten vorhanden seien.

Altfälle würden dort nicht erfasst. Das Vollstreckungsportal starte am 1. Januar 2013 als „Leerformat“. Das bedeute, dass die Gerichtsvollzieher erst ab dem 1. Januar 2013 damit beginnen würden, die Daten abzugeben, sodass das Datenmaterial erst nach und nach vorhanden sei. Parallel werde die alte Variante noch fünf Jahre weiter betrieben, so dass für den Übergangszeitraum zwei parallele Register zur Verfügung stünden, die dann nach der Übergangszeit durch die elektronische Form abgelöst würden.

Die anfallenden Kosten würden auf alle Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden, so dass etwa zwei Prozent der Kosten bei Mecklenburg-Vorpommern liegen würden. Das Land NRW werde zudem die Gebühren einziehen. Mecklenburg-Vorpommern werde an den eingezogenen Gebühren beteiligt. Das bedeute, dass die gesamte Anrechnung über das Land NRW erfolge, sowohl beim Einzug, als auch bei der Auskehr. Dafür werde ein neuer Gebührentatbestand geschaffen werden müssen. Dabei hätten sich alle Länder darauf verständigt, eine Gebühr von 4,50 € für diese Auskünfte zu erheben, entsprechend dem Vereinsregister, dem Handelsregister oder anderen zentral geführten Registern. Die Einführung eines solchen Gebührentatbestandes werde durch den zeitgleich in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes“ vorgeschlagen.

Zur Gesamtregelung sei eine Verbandsanhörung durchgeführt worden, insbesondere mit der Rechtsanwaltskammer, der IHK und der Handwerkskammer, die keine Einwände gegen den Gesetzentwurf oder den Gebührentatbestand erhoben hätten.

2. Zu Artikel 1 und Artikel 2

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem Artikel 1 sowie dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 22. November 2012

Detlef Müller
Berichtersteller